



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2020/21
Innsbruck, 7. 6. 2021
34. Stück

Mag. Thomas Schöpf
Rektor
Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Leitfaden für die Abfassung von Bachelorarbeiten an der
Pädagogischen Hochschule Tirol

Mit Beschluss des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 18. 5. 2021 wird gemäß § 32 Abs. 2 Z 7 Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) Folgendes kundgemacht. Der vorliegende Leitfaden für die Abfassung von Bachelorarbeiten ersetzt den Leitfaden für die Bachelorarbeit im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 16, Studienjahr 2020/21 und alle zuvor verlautbarten Leitfäden für Bachelorarbeiten aller Studien an der Pädagogischen Hochschule Tirol.



Inhalt

1.	Bildungsziel	2
2.	Allgemeine Richtlinien für das Verfassen von Bachelorarbeiten	2
3.	Besondere Richtlinien für das Verfassen von Bachelorarbeiten für die einzelnen Studien	2
3.1	Bachelorstudium Lehramt Primarstufe	2
3.2	Sekundarstufe Allgemeinbildung	2
3.2.1	Unterrichtsfach „Berufsorientierung und Lebenskunde“	2
3.2.2	Unterrichtsfach „Ernährung und Haushalt“	3
3.2.3	Unterrichtsfach „Technisches und Textiles Werken“	3
3.3	Sekundarstufe Berufsbildung	3
3.3.1	Fachbereiche „Ernährung“ und „Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)“:	3
3.3.2	Fachbereich „Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe“:	3
3.3.3	Fachbereiche „Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung“ und „Soziales“:	3
3.3.4	Facheinschlägige Studien ergänzende Studien:	4
4.	Betreuungsperson	4
5.	Thema	4
6.	Konzeptpapier	4
7.	Formale Gestaltungskriterien	5
8.	Einreichung	6
9.	Abgabetermin	6
10.	Beurteilungskriterien	6
10.1	Ausschlusskriterien für eine positive Beurteilung	6
10.2	Aufbau der Arbeit	7
10.3	Inhalt der Arbeit	7
10.4	Methodisches Vorgehen	7
11.	Rechtliche Bestimmungen	8



1. Bildungsziel

Durch die Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein schul- und/oder unterrichtsbezogenes Thema aus einem Teilgebiet des studierten Unterrichtsfaches/ Fachbereiches selbstständig vertiefen können. Sie erweitern dadurch, die im Curriculum ausgewiesenen Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit, eingegrenzte Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Literatur und mit Hilfe adäquater wissenschaftlicher Methoden zu beantworten.

2. Allgemeine Richtlinien für das Verfassen von Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind eigenständige, studienfachübergreifende schriftliche Arbeiten. Bachelorarbeiten müssen einen deutlichen Bezug zum Berufsfeld Schule und/oder zum Schulunterricht im gewählten Unterrichtsfach/Fachbereich aufweisen.

Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit der Betreuungsperson festgelegt. Die Bachelorarbeit kann als Theoriearbeit mit oder ohne empirischen Anteil, aber auch in Form einer theoriegeleiteten Praxisanalyse verfasst werden.

Den Studierenden steht eine angemessene Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) zu.

Bachelorarbeiten können nach Rücksprache und Zustimmung der Projektleitung mit Bezug auf hausinterne Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfasst werden.

Empfohlen wird, die Bachelorarbeit inhaltlich an einen Schwerpunkt anzubinden, der gegebenenfalls in Richtung Masterstudium/Masterarbeit weiterentwickelt werden kann. Der „Fahrplan Bachelorarbeiten“ mit den Terminen bzw. Fristen für das jeweilige Studienjahr ist auf der Homepage der PHT zu finden.

3. Besondere Richtlinien für das Verfassen von Bachelorarbeiten für die einzelnen Studien

3.1 Bachelorstudium Lehramt Primarstufe

Es wird empfohlen die Auswahl der Betreuungsperson ab dem **4. Semester** vorzunehmen. Die Beantragung des Themas und die eigenständige Abfassung der Bachelorarbeit erfolgt ab dem **6. Semester**, um einen planmäßigen Studienabschluss nicht zu gefährden. Die gesamte Studienleistung der Bachelorarbeit wird mit 5 ECTS-AP bewertet.

3.2 Sekundarstufe Allgemeinbildung

Es wird empfohlen die Beantragung des Themas und die Auswahl der Betreuungsperson im **6. Semester** vorzunehmen.

3.2.1 Unterrichtsfach „Berufsorientierung und Lebenskunde“

Die Abfassung und Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen der im **8. Semester** angebotenen Lehrveranstaltung „Seminar mit Bachelorarbeit“. Von insgesamt 5 ECTS-AP der Lehrveranstaltung sind 4 ECTS-AP der Bachelorarbeit zugeordnet.



3.2.2 Unterrichtsfach „Ernährung und Haushalt“

Die Abfassung und Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen der im 8. Semester angebotenen Lehrveranstaltung „Seminar mit Bachelorarbeit“. Von insgesamt 7,5 ECTS-AP der Lehrveranstaltung sind 6 ECTS-AP der Bachelorarbeit zugeordnet.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Seminar mit Bachelorarbeit“ und somit für die Abfassung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Pflichtmoduls 8 (Soziologie der Ernährung).

3.2.3 Unterrichtsfach „Technisches und Textiles Werken“

Die Abfassung und Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen der im 8. Semester angebotenen Lehrveranstaltung „Seminar mit Bachelorarbeit“. Von insgesamt 6 ECTS-AP der Lehrveranstaltung sind 1 ECTS-AP der Bachelorarbeit zugeordnet.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Seminar mit Bachelorarbeit“ und somit für die Abfassung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Pflichtmoduls 4 (Grundlagen der Fachdidaktik und des wissenschaftlichen Arbeitens).

3.3 Sekundarstufe Berufsbildung

Bei den Fachbereichen „Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe“, „Ernährung“, „Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung“, „Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)“ und „Soziales“ wird empfohlen die Beantragung des Themas und die Auswahl der Betreuungsperson im **6. Semester** vorzunehmen. Die Abfassung der Bachelorarbeit erfolgt **eigenständig im 7. und 8. Semester**.

Bei den fach einschlägigen Studien ergänzenden Studien wird empfohlen die Beantragung des Themas und die Auswahl der Betreuungsperson im **2. Semester** vorzunehmen. Die Abfassung der Bachelorarbeit erfolgt **eigenständig im 3. und 4. Semester**.

Die gesamte Studienleistung der Bachelorarbeit wird mit **5 ECTS-AP** bewertet.

3.3.1 Fachbereiche „Ernährung“ und „Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung)“:

Voraussetzung für die Einreichung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Pflichtmoduls 7.2 (Professionsspezifische Profilierung als Lehrperson in der beruflichen Bildung II).

3.3.2 Fachbereich „Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe“:

Voraussetzung für die Einreichung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Pflichtmoduls 4.2 (Erziehung, Unterricht und Leistung an berufsbildenden Schulen).

3.3.3 Fachbereiche „Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung“ und „Soziales“:

Voraussetzung für die Einreichung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Pflichtmoduls 4.3 (Aktuelle Konzepte der Berufsbildung I).



3.3.4 Facheinschlägige Studien ergänzende Studien:

Voraussetzung für die Einreichung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung der Pflichtmodule 2.1 (Erziehung, Unterricht und Leistung an berufsbildenden Schulen) und 2.2 (Fachdidaktische Vertiefung beruflichen Lernens).

4. Betreuungsperson

Die Betreuungsperson begleitet die Ausarbeitung des Konzeptpapierses sowie die Erstellung der Bachelorarbeit.

Die Übernahme der Betreuung erfolgt mit der Genehmigung des Themas auf der für die Bachelorarbeiten eingerichteten Serviceseite (<https://service.ph-tirol.at/ba-antraege>) durch die jeweilige Betreuungsperson.

5. Thema

Das Thema der Bachelorarbeit und die Betreuungsperson sind fristgerecht auf der für die Bachelorarbeiten eingerichteten Serviceseite (<https://service.ph-tirol.at/ba-antraege>) bekanntzugeben.

Für die Einreichung des Themas gelten die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule im „Fahrplan zur Erstellung der Bachelorarbeit“ (<https://ph-tirol.ac.at/node/741>) veröffentlichten Termine als verbindlich.

Das Thema ist von der vorgeschlagenen Betreuungsperson auf der für die Bachelorarbeiten eingerichteten Serviceseite (<https://service.ph-tirol.at/ba-antraege>) zu genehmigen. Gleichzeitig mit der Genehmigung des Themas durch die Betreuungsperson wird die Übernahme der Betreuung für die Bachelorarbeit mit dem vorgeschlagenen Thema bestätigt.

6. Konzeptpapier

Das Konzeptpapier ist fristgerecht auf der für Bachelorarbeiten eingerichtete Serviceseite (<https://service.ph-tirol.at/ba-antraege>) hochzuladen.

Für das Hochladen des Konzeptpapierses gelten die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule im „Fahrplan zur Erstellung der Bachelorarbeit“ (<https://ph-tirol.ac.at/node/741>) veröffentlichten Termine als verbindlich.

Das Konzeptpapier umfasst

- den Arbeitstitel,
- eine Darlegung des Arbeitsvorhabens im Kontext der persönlichen, berufsfeld- und/oder unterrichtsbezogenen Relevanz des Themas,
- eine kurze Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstandes,
- eine Darstellung der Problemstellung oder/und der Forschungsfrage(n),
- eine Beschreibung der gewählten Forschungsmethode bzw. der wissenschaftlichen Fragestellung und
- eine erste Auswahl an (Grundlagen-)Literatur und Quellen.



Nach dem Hochladen des Konzeptpapieres wird dieses von der Betreuungsperson geprüft.

- Wenn das Konzeptpapier den Anforderungen der Betreuungsperson entspricht, erfolgt die Weiterleitung an das Vizerektorat für Studienangelegenheiten.
- Wenn das Konzeptpapier den Anforderungen der Betreuungsperson **nicht** entspricht, kann das vorgelegte Konzeptpapier überarbeitet werden oder ein neuer Antrag (gegebenenfalls auch mit veränderter Themenstellung und/oder einer anderen Betreuungsperson) eingereicht werden.

Nach der Befürwortung des Konzeptpapieres durch die Betreuungsperson wird das Konzeptpapier vom Vizerektorat für Studienangelegenheiten und/oder von der Institutsleitung geprüft.

- Wenn das Konzeptpapier vom Vizerektorat für Studienangelegenheiten oder in dessen Vertretung von der Institutsleitung genehmigt wird, **kann mit der Abfassung der Bachelorarbeit begonnen werden.**
- Wenn das Konzeptpapier vom Vizerektorat für Studienangelegenheiten oder in dessen Vertretung von der Institutsleitung **nicht** genehmigt wird, **ist ein neuer Antrag einzureichen.**

Fristen und Termine zum Genehmigungsprozess sind dem „Fahrplan zur Erstellung der Bachelorarbeit“ (<https://ph-tirol.ac.at/node/741>) zu entnehmen.

7. Formale Gestaltungskriterien

Es ist auf die korrekte Verwendung einer gendergerechten und nichtdiskriminierenden Sprache zu achten.

Umfang	Ungefähr 40 Seiten (75.000 bis 80.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) exklusive Titelblatt, Verzeichnisse und Anhänge.
Format	DIN A4, einseitig bedruckt
Seitenränder	linker Rand: 3,5 cm rechter Rand: 2,5 cm unterer Rand: 2,5 cm oberer Rand: 3,0 cm
Kopfzeilen	innerhalb des oberen Seitenrandes von 3 cm
Schriftart	Arial oder Helvetica Bibliographie
Schriftgröße	Laufender Text: 12 pt Fußnoten 10 pt Kopf- und Fußzeile 10 pt Beschriftungen 10 pt
Überschriften	fett erste Gliederungsebene 16 pt zweite Gliederungsebene 14 pt dritte Gliederungsebene 12 pt



Zeilenabstand	Laufender Text: 1,5-fach Fußnoten: einfach
Ausrichtung	Blocksatz (Silbentrennung aktivieren)
Abstände	12 pt vor einer Überschrift 6 pt nach einer Überschrift sowie zwischen Absätzen im laufenden Text
Seitennummerierung	beginnt mit der Einleitung und ist fortlaufend in arabischen Ziffern auszuführen. Sie ist in der Fußzeile rechtsbündig einzufügen
Zitate und Literaturliste	ausschließlich nach dem APA-Style 7 („Publication Manual of the American Psychological Association“, 7 th. Ed.)

8. Einreichung

Die fertige Bachelorarbeit ist auf die für die Bachelorarbeiten eingerichtete Serviceseite (<https://service.ph-tirol.at/ba-antraege>) hochzuladen und als Printversion in Klebebindung mit Hard- oder Softcover in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben.

Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird.

Sofern die Vorlage eines Plagiat-Scan-Ausdruckes von der Betreuungsperson verlangt wird, ist auch diese auf die Serviceseite hochzuladen und als Ausdruck der Printversion beizulegen.

Die Bachelorarbeit hat jedenfalls eine Eigenständigkeitserklärung zu beinhalten. Mit dieser wird versichert, dass die Arbeit eigenständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe sowie unter Einhaltung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis verfasst wurde. Diese eidesstattliche Erklärung ist in der Printversion der Bachelorarbeit eigenhändig zu unterfertigen.

Ein Scan oder eine Fotografie der in der Printversion eigenhändig unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung ist auf die Serviceseite hochzuladen.

9. Abgabetermin

Bei Einhaltung der im „Fahrplan zur Erstellung der Bachelorarbeit“ (<https://ph-tirol.ac.at/node/741>) veröffentlichten Termine zur Abgabe der Bachelorarbeit wird ein zeitgerechter Abschluss zum Ende des Sommersemesters gewährleistet.

Die im „Fahrplan zur Erstellung der Bachelorarbeit“ (<https://ph-tirol.ac.at/node/741>) angegebenen Abgabetermine für die Bachelorarbeit sind nicht bindend. **Werden die angegebenen Fristen nicht eingehalten, kann sich jedoch auch der Studienabschluss verzögern.** Individuelle Vereinbarungen mit der Betreuungsperson zur Abgabefrist sind möglich.

10. Beurteilungskriterien

10.1 Ausschlusskriterien für eine positive Beurteilung

- Das Thema hat keinen Bezug zum Berufsfeld Schule oder zum Schulunterricht im gewählten Unterrichtsfach/Fachbereich.



- Die abgegebene Bachelorarbeit beinhaltet keine eigenhändig unterfertigte Eigenständigkeitserklärung.
- Die Forschungsfrage(n) bzw. die wiss. Fragestellung(en) wird/werden nicht beantwortet.
- Die Reproduktion von Quellen erfolgt überwiegend unreflektiert.
- Die Arbeit weist Mängel in sprachlichem Ausdruck, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung auf, die über das tolerierbare Ausmaß hinausgehen.
- Die Arbeit weist formale Mängel (z. B. in Zitierweise, Formatierung) auf, die über das tolerierbare Ausmaß hinausgehen.

10.2 Aufbau der Arbeit

In der Einleitung wurde die Relevanz des Themas begründet, der Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit dargestellt, die Forschungsfrage(n)/wiss. Fragestellung(en) erläutert und die Zielsetzung der Arbeit beschrieben.

Im Hauptteil wurde der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand dargestellt, zum Verständnis notwendige Begriffe, Theorien und Modelle erläutert sowie die Forschungsmethode bzw. die Vorgehensweise zur Beantwortung der Forschungsfrage(n)/wiss. Fragestellung(en) beschrieben.

Im Schlussteil wurden die Ergebnisse aus dem Hauptteil mit der Fragestellung verknüpft und die daraus entstandenen Resultate prägnant dargestellt. Die Forschungsfrage/wiss. Fragestellung wird beantwortet und der aus der Auseinandersetzung mit dem Thema resultierende Wissenszuwachs wurde beschrieben. Allfällige sich aus einer Reflexion des Forschungsergebnisses ergebende Kritikpunkte wurden erläutert und ein Ausblick auf künftige Entwicklungen (z.B. Forschungsvorschläge) gegeben.

10.3 Inhalt der Arbeit

Die Auseinandersetzung mit dem Thema wurde begründet.

Die Forschungsfrage(n) bzw. die wiss. Fragestellung(en) wurde/wurden klar formuliert.

Die für die Beantwortung der Forschungsfrage(n) bzw. der wiss. Fragestellung(en) notwendigen Grundlagen wurden erarbeitet und dargestellt.

Bei allen Ausführungen ist die Beantwortung der Forschungsfrage(n) bzw. der wiss. Fragestellung(en) als „roter Faden“ erkennbar.

Bei der Beantwortung der Forschungsfrage(n) bzw. der wiss. Fragestellung(en) wurde stringent, logisch, wissenschaftsorientiert und umfassend argumentiert.

10.4 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen wurde beschrieben.

Die gewählte (Forschungs-)Methode ist zur Beantwortung der Forschungsfrage(n) bzw. der wiss. Fragestellung(en) geeignet.



Auswahl und Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sind schlüssig.

Quellen sind korrekt nach APA 7 zitiert und im Verzeichnis angeführt.

II. Rechtliche Bestimmungen

Gemäß § 48 Abs. 2 des HG idgF sind bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

Für das Lehramt Primarstufe gilt, dass die Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Einreichdatum mit einem verbalen Kommentar und einer Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen ist. Ist die Beurteilung negativ, kommt es zu einer neuerlichen Beurteilung durch eine Prüfungskommission, die vom für Bachelorarbeiten zuständigen Organ (für die Pädagogische Hochschule Tirol die jeweilige Rektorin/der jeweilige Rektor) eingesetzt wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Studierenden steht eine angemessene Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) bei dem:der Themensteller:in zu. Die Bachelorarbeit kann viermal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung neuerlich eingereicht werden. Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit erlischt die Zulassung zum Studium (Auszug aus der Prüfungsordnung Punkt 3. des Curriculums für das Bachelorstudium „Lehramt Primarstufe“, Mitteilungsblatt Nr. 21, Studienjahr 2019/20, insbesondere aus Punkt 3.12. „Verfassen der Bachelorarbeit“).

Bei den Studien der Sekundarstufe Berufsbildung kann die Bachelorarbeit maximal dreimal zur Beurteilung eingereicht werden. Bei der dritten Einreichung ist die Bachelorarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Nach dreimaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit erlischt die Zulassung zum Studium, vgl. § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF (Auszug aus der Prüfungsordnung der jeweiligen Curricula der Sekundarstufe Berufsbildung).